



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
Bezirksversammlung

Anfrage nach § 27 BezVG öffentlich CDU-Bezirksfraktion	Drucksachen-Nr.: 20-1556
	Datum: 08.06.2015 Aktenzeichen:

Beratungsfolge	
Gremium	Datum

Wegereinigungsverzeichnis Hummelsbütteler Landstraße Anfrage gem. § 27 BezVG

Sachverhalt:

Im Wegereinigungsverzeichnis 2015 heißt es auf Seite 53:

- Hummelsbütteler **Landstraße**(Hamburg-Nord)
von Erdkampsweg bis Ratsmühlendamm 2: wöchentlich zweimalige Reinigung
- von Ratsmühlendamm bis Puttentierte 2: wöchentlich zweimalige Reinigung
- von Gnadenbergweg bis Hummelsbüttler **Hauptstraße** 1: wöchentlich einmalige Reinigung

In diesen Bereich fallen beide Straßenseiten der Hummelsbütteler Landstr. vom Gnadenbergweg bis Hummelsbüttler Hauptstraße, also auch der Bereich der Einmündung Kurzer Kamp. In der Drucksache 20-1113 vom 18.03.2015 antwortet die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation beantwortet die Anfrage wie folgt:

*...Der Bereich der Bushaltestelle Kurzer Kamp befindet sich **nicht** im Wegereinigungsverzeichnis und wird daher **nicht** von der Stadtreinigung Hamburg gereinigt.....*

Vor diesem Hintergrund fragen wir die zuständige Behörde:

1. Steht der Bereich Hummelsbütteler Landstraße, Gnadenbergweg bis zur Hummelsbütteler Hauptstr. im Wegereinigungsverzeichnis?
Wenn nein, warum nicht?

2. Wird der Bereich der Hummelsbütteler Landstraße zwischen Gnadenbergweg bis zur Hummelsbütteler Hauptstr. gereinigt?
Wenn ja, wie oft und durch welchen Bezirk?
Wenn nein, warum nicht?

Dr. Andreas Schott
CDU-Fraktionsvorsitzender

Martina Lütjens
Dr. Gerhard Heinemann

Die Behörde für Umwelt und Energie nimmt unter Beteiligung der Stadtreinigung Hamburg (SRH) hierzu wie folgt Stellung:

Zu 1. und 2.:

Ja, der Gehwegabschnitt Hummelsbütteler Landstraße von Gnadenbergweg bis Hummelsbüttler Hauptstraße ist im Wegereinigungsverzeichnis (WRV) eingetragen und wird somit einmal wöchentlich von der SRH gegen Gebühr gereinigt. Der gegenüberliegende Gehwegabschnitt der Hummelsbütteler Landstraße vom Kurzer Kamp bis gegenüber der Einmündung Gnadenbergweg ist dagegen nicht Bestandteil des WRV und unterliegt damit auch nicht der Reinigung durch die SRH. Eine Aufnahme in das WRV erfolgt anhand der dafür geltenden Kriterien nur, soweit eine Reinigung durch die Anlieger nicht ausreicht und die SRH deshalb Auffälligkeiten bezüglich der Sauberkeit feststellt – was hier bisher nicht der Fall war.

Anlage/n:

Keine